

Aergerliche Kleinigkeiten

Autor(en): **Gg.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 17

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Verfassung gehorsam zu sein, wie die drei zürcherischen Schulpflegen, wird und muss in seinem Vorgehen von den obersten Landesbehörden geschützt werden. Von einer Ueberschreitung der Kompetenz der genannten Pflegen kann nicht die Rede sein, sobald erwiesen ist, dass sie verfassungsgemäss gehandelt haben.*) Der Nachweis, dass durch ihre Beschlüsse die Verfassung, oder solche Gesetze, die durch die Verfassung nicht ausser Kraft gesetzt sind, verletzt worden seien, ist in der erziehungsräthlichen Motivirung nicht geleistet.

Der h. Erziehungsrath stützt sich auf den Art. 63 der Kantonalverfassung: „Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen“, und folgert daraus, dass es Sache der Gemeinden und Genossenschaften sei, zu bestimmen, ob an den Schulen weiterhin Religionsunterricht erteilt werden soll oder nicht. Weil aber diese Befugnisse der Gemeinden noch nicht gesetzlich geregelt seien, so müsse es einstweilen beim Status quo verbleiben. — Der erste Theil dieser Folgerung ist geistreich, aber nicht sehr logisch. Wenn Gemeinden und Genossenschaften das genannte Recht eingeräumt werden soll, so werden sie natürlich auch über die Qualität des Unterrichts zu entscheiden haben. Besteht also die Mehrheit einer Gemeinde aus Wiedertäufern, Methodisten oder Mormonen, so hat sie das Recht, ihren spezifischen Religionsunterricht in der Schule, freilich nicht verbindlich für die Kinder Andersgläubiger, einzuführen. Aber diese letztern müssen gleichwohl für das Schullokal, die Beheizung, für Lehrmittel und Besoldung zahlen helfen, denn die Mehrheit hat es beschlossen. — In paritätischen Gemeinden dekretirt die Mehrheit, was für ein Religionsunterricht in der Schule erteilt werden soll; die Minderheit mag sich mit dem kirchlichen begnügen. — In ultramontanen Kreisen wird der Unterricht unzweifelhaft dem römisch-katholischen Klerus übergeben werden, und dieser wird das Obligatorium der Schule klug benutzen, um es auch für den Religionsunterricht geltend zu machen. Bei dem Terrorismus, den die Priesterschaft auf das Volk ausübt, wird die Schule faktisch wieder in die Hände der letztern ausgeliefert. Gegen diese Kalamität müsste der Staat einen permanenten Kulturkampf führen, ein Zustand, der äusserst ungesund und lähmend wäre. Wir verweisen auf die Verhältnisse im Berner Jura und in Deutschland, wo vor lauter Kampf mit der Kirche die Schule auf der Seite liegen bleibt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es weder theoretisch richtig, noch praktisch wünschbar ist, den Gemeinden das Recht zu geben, über den Religionsunterricht in der Schule zu entscheiden. Wenn der Erziehungsrath findet, „es hänge mit den Grundbestimmungen der Verfassung auf's intimste zusammen, dass der Gemeinde oder Genossenschaft in ihrer Urversammlung das gültige Wort vorbehalten bleibe“, so ist dem entgegenzuhalten, dass das demokratische Prinzip wohl in allen politischen Dingen den Entscheid in die Hände der Mehrheit des Volkes legt, aber keineswegs einer Mehrheit das Recht gibt, in religiösen Dingen einer Minderheit etwas aufzudrängen. Ein solches Aufdrängen wäre es aber, wenn mit der für Alle bestimmten und von den Opfern Aller unterhaltenen Schule ein, wenn auch nur fakultativer, Religionsunterricht verbunden würde, den diese Minderheit nicht will.

Aergerliche Kleinigkeiten.

Mit dem Beginn jedes neuen Schulkurses tritt u. A. an den Elementarlehrer die mühsame Aufgabe, einen Theil

*) Die Sekundarschulpflegen hatten von jeher das Recht, fakultative Fächer einzuführen, z. B. fremde Sprachen; somit werden sie wohl auch befugt sein, fakultative Fächer wegzulassen, z. B. den Religionsunterricht.

seiner Schüler mit dem ersten Sprachbüchlein von Dr. Th. Scherr vertraut zu machen. Man sollte nun glauben, dass gerade auf dieses erste Lehrmittel im Sprachunterricht die möglichste Sorgfalt verwendet wäre, damit den Lehrern und Schülern, besonders aber den letzteren, die ohnehin beschwerliche Arbeit nicht noch mehr erschwert werde. Leider ist dies nicht der Fall; denn es existirt in unseren Schulen kein Lehrmittel, dem so viele leidige Druckfehler anhaften, wie diesem kleinen Lesebüchlein.

Schon auf der ersten Seite begegnen wir dem Sätzchen: Der Tisch ist ein Zimmergeräthe. — Seit wann sagt man: ein Geräthe? — Die beiden folgenden Seiten weisen denselben Fehler auf. Auf Seite 8 haben wir ein Getränk, dessen Name in zweierlei Schreibweise steht: Kaffe und Kaffee. Auf derselben Seite erscheint auch das Sätzchen: Das Wasser ist ein Getränke.

Der Lehrer hat natürlich die Pflicht, alle diese Fehler, von denen wir, um den Leser nicht zu langweilen, nur diejenigen des Anfanges aufgeführt haben, von sich aus zu verbessern, bevor er die Bücher aushilft. Das An- und Durchstreichen derselben thut aber der Sauberkeit der Lehrmittel Eintrag, ein Moment, das besonders bei den Kleinen berücksichtigt werden muss, wenn sie sich an Ordentlichkeit auch in der Handhabung ihrer Schulsachen gewöhnen sollen.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass es einen peinlichen Eindruck hervorbringen muss, zu sehen, wie oberflächlich ein Schulbuch behandelt ist, das alljährlich in einigen tausend Exemplaren unter die Schuljugend vertheilt wird. Hoffentlich wird einem neuen Abdruck desselben mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als es bis anhin der Fall war.
Gg.

Aus den Verhandlungen des Erziehungsrathes vom 21. April.

Lokationen auf 1. Mai 1876.

Es werden ernannt

a. zu Verwesern an den Sekundarschulen.

Weiningen:	Hr. Ed. Zürcher von Teufen, Appenzell. (Primarschulkandidat.)
Hausen a. A.:	„ Jakob Müller von Schlatt, bisher in Dielsdorf.
Hedingen:	„ Joh. Stössel v. Bäretsweil. (Primar- schulkandidat.)
Gossau:	„ Theod. Bodmer v. Stäfa. Primarsch.-K.
Wetzikon:	„ Samuel Jordi von Erisweil, K. Bern.
Egg:	„ Adam Agster v. Ilsfeld, bish. in Bülach.
Mönchaltorf:	„ Ulrich Wachter von Stäfa. (Primar- schulkandidat.)
Volkentzweil:	„ Gustav Egli v. Fischenthal. (Primar- schulkandidat.)
Marthalen:	„ Jakob Weidmann von Bachs, bisher in Kloten.
Uhwiesen:	„ Otto Spiess von Uhwiesen.
Bassersdorf:	„ Jakob Führer von Ebnat.
Bülach:	„ Eduard Niggli von Aarburg, bisher in Künacht.
Glattfelden:	„ Ulrich Bachmann v. Altikon. (Primar- schulkandidat.)
Wyl:	„ Wilh. Thut v. Seengen, bish. in Töss.
Niederhasli:	„ Ernst Dünner von Weinfelden, thurg. Sekundarlehrer.

b. Zu Verwesern an Primarschulen:

Aussersihl:	Hr. Friedrich Egli von Hilttau. (noch zweifelhaft.)
Birnensdorf:	„ Theodor Frick von Metmenstetten.
Aesch:	„ Jakob Moif von Illnau.